

Vorlage für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.09.2022

Zu TOP 3

Beschlussvorlage Ausschuss
für Stadtentwicklung, Mobilität
und Verkehr Nr.: 62

Bauleitplanung der Stadt Melsungen;
10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 113 "Röderfeld";
Gemarkung Obermelsungen
Beratung und Beschlussfassung über die vorgebrachten Anregungen im Rahmen
der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden
Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 23.06.2020 den
Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für die
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Röderfeld“ für die Grundstücke in der
Gemarkung Obermelsungen, Flur 3, Flurstücke 184/4, 206/6, 204/4, 207/8, 7,
117/67 (teilw.) sowie 146/63 (teilw.) gefasst. Ziel ist die Ausweisung eines
Mischgebietes.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.07.2021 gem. § 4
Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Vorverfahren angehört. Die frühzeitige
Bürgerinformation fand in der Zeit vom 12.07.2021 bis 06.08.2021 statt.

Der Magistrat empfiehlt, nachstehende Beschlüsse zu fassen:

Beschlussvorschlag:

Von den vorgebrachten Anregungen, erstellt in einer Zusammenstellung, nimmt die
Stadtverordnetenversammlung Kenntnis, fasst die entsprechenden Beschlüsse zu
den einzelnen Punkten und den Entwurfsbeschluss für die 10. Änderung des
Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan Nr. 113 „Röderfeld“.
Ferner wird beschlossen, die Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit
gültigen Fassung durchzuführen.

Melsungen, 04.08.2022

III 4 / 61-04-00

Der Magistrat



Boucsein
Bürgermeister

10. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 113 „Röderfeld“; Stadtteil Obermelsungen
 Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf
 Auswertung der Stellungnahmen

	Stellungnahme Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme Stadt Melsungen
1.	Zweckverband Abfallwirtschaft Schwalm-Eder-Kreis Sollte es bezgl. der beigefügten Bauleitplanung zu Behinderungen / Beeinträchtigungen in der Abfuhr der Abfallfraktionen Restmüll, Biomüll, Altpapier, Sperrmüll und gelber Sack ab Grundstück kommen, bitten wir in Absprache mit den Abfuhrunternehmen ggf. einen „Müllsammelplatz“ zu erörtern. Die Abfuhrunternehmen sind hier in Cc...mitgeführt.	Beschlussvorschlag: Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
2.	Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Vorbeugender Brandschutz <u>Flächennutzungsplanänderung</u>: Zu der o.a. Bauleitplanung bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken. <u>Bebauungsplan</u>: Es bestehen keine brandschutztechnischen Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Hinweise beachtet werden. • Die Zufahrtswege und Stellflächen für die Feuerwehr sind gem. der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ /Fassung Februar 2007. zul. Geändert Oktober 2009) so auszubauen und herzurichten, dass sie mit 16 t-Fahrzeugen bis zum jeweiligen Objekt befahren werden können und am Objekt die erforderliche Bewegungsfläche zur Verfügung steht. Auf die <u>erforderliche Mindestbreite der Wege und die Mindestradien der Kurvenbereiche</u> gemäß der „<u>Muster-Richtlinie über Flächen der Feuerwehr</u>“ wird besonders hingewiesen. Bei diesem Vorhaben sollte insbesondere auf die erforderliche Wendemöglichkeit für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr geachtet werden.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.

• Zur Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung gem. § 3 Abs. 1 Pkt. 4 HBKG verweisen wir im Grundsatz auf das **DVGW-Arbeitsblatt W 405**. Der Minstdurchmesser der Wasserleitung das nicht unter NW 100 liegen, der Fließüberdruck in Löschwasserversorgungsanlagen darf aus feuerwehrtechnischen Gründen bei maximaler Löschwasserentnahme 2,5 bar (0,25 MPa) nicht unterschreiten.

Zur Brandbekämpfung muss die erforderliche Löschwassermenge für eine Löschezit von mind. 2 Stunden zur Verfügung stehen. Die erforderliche Löschwassermenge beträgt

-in Wohngebieten mind. 800l/min,
-in Gewerbegebieten / Misch- und Sondergebieten mind. 1.600 l/min.

• Im Abstand von ca. 100 m sollten Hydranten zur Entnahme von Löschwasser in die Wasserleitung eingebaut werden.

o Auf eingebaute Unterflurhydranten ist durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 hinzuweisen. Die Hinweisschilder sollten nicht weiter als 10 m vom Hydrant entfernt angebracht werden. Unterflurhydranten sind so anzuordnen, dass Zu- und Abfahrten (z.B. für nachrückende Einsatzfahrzeuge) bei der Benutzung der Hydranten nicht blockiert werden. Die Inbetriebnahme der Unterflurhydranten durch die Feuerwehr muss jederzeit möglich sein. Unterflurhydranten sollen nicht in Bereichen angeordnet werden, die durch den ruhenden Verkehr genutzt werden oder sie zum Abstellen von Gegenständen oder der Ablagern von Schnee genutzt werden. Die Projektierung sollte dementsprechend erfolgen.

o In Gewerbe- und Industriegebieten sollten Überflurhydranten nach DIN 3222 vorgesehen werden. Überflurhydranten sind mit dem Anschluss zur Bewegungsfläche der Feuerwehr gerichtet anzuordnen. Sie sind mit einem witterungsbeständigen Anstrich zu versehen du nach DIN 3222 farblich zu kennzeichnen. Die Anordnung der Hydranten sollte mit der Brandschutzdienststelle des Schwalm-

	Eder-Kreises abgestimmt werden. • Kann die erforderliche Wassermenge aus der zentralen Wasserversorgung nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung gestellt werden, sind zur Ergänzung Zisternen mit einzubeziehen. Diese ergänzenden Wasserentnahmestellen dürfen i.d.R. nicht weiter als 200 m von den betroffenen Objekten entfernt liegen und müssen für die Feuerwehr ganzjährig leicht zugänglich und unmittelbar nutzbar sein. • Gebäude, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt und bei denen der zweite Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr führt, dürfen nur dann errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden bzw. innerhalb der Hilfeleistungsfrist von 10 min. nach Alarmierung einsatzbereit vor Ort sind. Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muss in diesem Fall über Hubrettungsfahrzeuge erreichbar sein. Die hierzu erforderlichen Aufstellflächen sind gemäß der „Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ auszubilden. • Bei der Einrichtung verkehrsberuhigter Zonen, der Anlage von Stichstraßen oder Wohnwegen sowie rückwärtigen Bebauungen sollten die Einsatzmöglichkeiten der Feuerwehr in jedem Fall berücksichtigt werden. Auf die Bestimmungen der §§ 4 und 5 der Hessischen Bauordnung (Zugänge und Zufahrten) wird verwiesen. • Die örtliche Feuerwehr sollte bei der Planung beteiligt werden. Insbesondere die Einhaltung der Hilfsfrist gem. § 3 Abs. 2 des Hess. Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) sowie die Einsatzmöglichkeiten und die ausreichende Leistungsfähigkeit der Feuerwehr für die geplante Bebauung mit dem örtl. zuständigen Leiter der Feuerwehr abgestimmt werden.
--	--

3.	EAM Netz GmbH Gegen die Bauleitplanung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Im angefragten Bereich befinden sich Stromversorgungsleitungen der EAM Netz GmbH. Bitte halten Sie uns über Ihre weiteren Planungsschritte auf dem Laufenden, damit Synergien, z.B. bei der Erschließung des Baugebietes, genutzt werden können. Wenn Sie weitere Informationen benötigen oder sich Fragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
4.	Polizeidirektion Schwalm-Eder Wir beziehen uns auf o.g. Bauleitplanung der Stadt Melsungen und teilen Ihnen mit, dass aus vollzugspolizeilicher Sicht keine Einwände bestehen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
5.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen Gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Melsungen bestehen seitens des Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen wahrzunehmenden öffentlichen Belange werden nicht berührt. Hochbauvorhaben des Landes sind mir in diesem Bereich derzeit nicht bekannt.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Regierungspräsidium Kassel – Dez.31.5 Bereich Kommunales Abwasser, Gewässergüte: Aufgrund der aktuellen Arbeitsauslastung kann keine Stellungnahme erfolgen. Bereich Industrielles Abwasser, Wassergefährdete Stoffe: Liegt in der Zuständigkeit der UWB.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Die Untere Wasserbehörde wurde am Verfahren beteiligt.
7.	Der Bürgermeister als Ordnungsbehörde Gegen den Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
8.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Marburg Aus Sicht der Baudenkmalpflege werden gegen oben bezeichnetes Verfahren keine Bedenken erhoben.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

9.	Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Landwirtschaft u. Landentwicklung Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen im Hinblick auf den o.g. Bebauungsplan Nr. 113 der Stadt Melsungen keine Bedenken. Dennoch ist anzumerken, dass das Grundstück in der Gemarkung Obermelsungen Flur 3, Flurstück 204/2 erst im zweiten Bebauungsabschnitt bebaut werden sollte.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Das genannte Grundstück wird aufgrund der Reduzierung der bebaubaren Fläche nicht mehr bebaut.
10.	Nahverkehr Schwalm Eder GmbH Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen teilen wir mit, dass keine Einwendungen gegen das o.g. Vorhaben bestehen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
11.	Kreisausschuss des SEK – Fachbereich Wirtschaftsförderung Wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 01.07.2021 sowie die uns zur Verfügung gestellten Planunterlagen und teilen Ihnen mit, dass von unserer Seite gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Röderfeld“, Stadt Melsungen, ST Obermelsungen, in der beschriebenen Form momentan keine Bedenken bestehen. Es ist jedoch zu beachten, dass sofern Melsungen in das Dorferneuerungsprogramm aufgenommen wird, diese Bauleitplanung neu und unter anderen Aspekten betrachtet werden muss.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Mit Schreiben vom 07.06.2022 hat das Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz den Befreiungsantrag genehmigt. Die bebaubare Fläche wurde dahingehend reduziert, dass noch max. 4 Bauplätze entstehen.
12.	Regierungspräsidium Kassel – Dez. Bergaufsicht Vom Dezernat Bergaufsicht zu vertretende öffentlich-rechtliche Belange des Bergbaus stehen dem o.g. vorhaben, nach Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen, nicht entgegen. Diese Stellungnahme schließt die Belange anderer Dezernate des Regierungspräsidiums Kassel nicht ein.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
13.	Gemeinde Körle Gegen den Planentwurf zum o.g. Bebauungsplan Nr. 113 „Röderfeld“ und zur Änderung zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen bestehen seitens der Gemeinde Körle keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

14.	Kreisausschuss des SEK – Untere Bauaufsichtsbehörde <u>F-Plan:</u> Gegen die geplante 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt/Gemeinde Melsungen-Obermelsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken. <u>B-Plan:</u> Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Röderfeld“ der Stadt/Gemeinde Melsungen-Obermelsungen bestehen keine baurechtlichen Bedenken.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Kreisausschuss des SEK – Untere Denkmalschutzbehörde <u>F-Plan:</u> Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken. <u>B-Plan:</u> Gegen die geplante Maßnahme bestehen aus denkmalrechtlicher Sicht keine Bedenken.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
16.	Kreisausschuss des SEK – Untere Wasserbehörde <u>F-Plan:</u> Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. 10. Änderung des F-Plan der Stadt Melsungen, OT Obermelsungen keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. <u>B-Plan:</u> Aus wasseraufsichtlicher Sicht bestehen gegen die o.a. 10. Änderung des F-Plan der Stadt Melsungen, OT Obermelsungen keine Bedenken. Trinkwasserschutz- und Überschwemmungsgebiete werden nicht berührt. Für die Ableitung/Versickerung von Abwasser und Niederschlagswasser und dessen Rückhaltung ist auf Grund der „Verordnung über die Zuständigkeiten der Wasserbehörden“, das Regierungspräsidium Kassel (Dez. 31.5) als zuständige Fachbehörde entsprechend zu beteiligen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Der RfP Kassel wurde am Verfahren beteiligt.
17.	Feuerwehr der Stadt Melsungen – der Stadtbrandinspektor Gemäß Ihrem Schreiben vom 01.07.2021 gebe ich zu dem o.g. Vorhaben nachfolgende Stellungnahme termingerecht ab. Es bestehen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die geforderten Löschwassermengen, gemäß Arbeitsblatt W405 DVGW, eingehalten werden.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.

18.	Landrat des SEK – Fachbereich Straßenverkehrsbehörde Gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Straßenverkehrsbehördlicher Sicht keine Bedenken. Zuständige Straßenverkehrsbehörde für das Plangebiet ist der Bürgermeister der Stadt Melsungen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Die Straßenverkehrsbehörde der Stadt Melsungen wurde am Verfahren beteiligt.
19.	Regierungspräsidium Kassel – Dez. Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz Im Hinblick auf die durch das Dezernat Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz, zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken gegen die o.a. Bauleitplanung der Stadt Melsungen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
20.	Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement Im Rahmen der o.g. Beteiligung gebe ich meine Stellungnahme zu den o.g. Bauleitplanungen der Stadt Melsungen ab. Von der gleichzeitig durchgeführten öffentlichen Auslegung habe ich Kenntnis genommen. Die Stellungnahme beinhaltet die Belange der integrierten Siedlungs- und Verkehrsplanung und die der betroffenen Straßenbaulastträger. Im Zuge der Kreisstraße 29 (Malsfelder Straße) soll innerhalb der OD ein Anschluss zwischen Netzknoten (NK) 4923 023 und NK 4823 010, zur Anknüpfung des Wohngebietes, hergestellt werden. <u>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit</u> • Die Detailplanung des Anschlusses an die K 29 ist mit Hessen Mobil abzustimmen und vorzulegen. Ein Nachweis über das Verkehrsaufkommen in diesem Bereich ist dafür vorzulegen. Laut der Verkehrszählung von 2015 liegt die Verkehrsstärke bei ca. 2.100 Kfz/24h. Beabsichtigte eigene Planungen haben keinen direkten Einfluss auf das Plangebiet. Hinweis: • Von der Kreisstraße gehen schädliche Immissionen (Lärm und Luftverunreinigungen) aus. Es ist Sache des Trägers der Bauleitplanung die erforderlichen Nachweise zu führen und ggf. Vorkehrungen zu treffen. Kosten oder anteilige Kosten hierfür werden durch den Stra-	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Auslegung ist noch nicht erfolgt. Die Detailplanung wird mit Hessen Mobil abgestimmt. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis in Bezug auf Immissionen im Bebauungsplan.

	Benbaulastträger nicht übernommen. Ich bitte darum, mir den Beschluss der Stadtverordneten und eine Kopie des gültigen Bebauungsplanes zuzusenden.	
21.	Vodafone Hessen GmbH & Co.KG Vielen Dank für die Information. Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Vodafone Hessen GmbH & Co.KG. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an. Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordination/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unimedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
22.	Regierungspräsidium Kassel – Dez. Regionalplanung Das ca. 1,6 ha große Plangebiet ist im Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN) zum kleinen Teil als Vorranggebiet Siedlung Bestand festgelegt, aber ganz überwiegend als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen. Zur Festlegung als Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen weise ich hin, dass diese Flächen zur nachhaltigen Sicherung von klimatischem Ausgleichsraum für potenziell thermisch belastete Stadtgebiete dienen. Die o.g. Fläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet und befindet sich am Rand einer Luftleitbahn, die den Kalt- und Frischlufttransport in Richtung des Melsunger Kernorts sicherstellt. Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einem Verlust von	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Da die Grundstücke im Familienbesitz sind, möchte der Eigentümer die planungsrechtlichen Voraussetzungen schaffen. Da die bebaute Fläche auf max. 4 Grundstücke reduziert wurde, entsteht nur noch ein relativ kleiner Verlust der klimawirksamen Freifläche.

	klimawirksamer Freifläche. Es ist davon auszugehen, dass sich die Versiegelung negativ auf das Lokalklima auswirkt, von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ist jedoch nicht auszugehen. Gemäß § 1a BauGB als auch gemäß den Zielen des RPN ist neben der vorrangig durchzuführenden Innenentwicklung auch der Bedarf für die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich nachzuweisen. In den Planunterlagen wurde zwar Aussagen zu den „Möglichkeiten der Innenentwicklung, Planungsalternativen“ getroffen, allerdings ist nicht ersichtlich, warum die freien Flächen innerhalb der rechtskräftigen Bebauungspläne (z.B. Bebauungsplan Nr. 87 „Malsfelder Straße“, Bebauungsplan Nr. 45 „Der Schlagacker“, Bebauungsplan Nr. 82 „Wegewiesen“) nicht in Anspruch genommen werden können. Ich bitte dies im Rahmen der durchzuführenden Alternativenprüfung zu erläutern. Sollten Sie sowohl die fehlende Verfügbarkeit der Flächen im Bestand als auch den Bedarf für die Neuausweisung nachvollziehbar darlegen, würde gegen die Planung keine durchgreifenden regionalplanerischen Bedenken geltend gemacht. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass sich der im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans ermittelte Brutto-wohnsiedlungsbedarf für den Zeitraum 2020 bis 2035 vorbehaltlich der noch ausstehenden Zustimmung einzelner Gremien für die Gesamtstadt Melsungen auf 16 ha beläuft. Der ermittelte Bedarf gilt unter der Voraussetzung, dass erfolgreiche Innenentwicklung nachgewiesen werden kann und in den Ortsteilen nur in geringem Umfang Baulücken im Siedlungsbestand vorhanden sind. Bei einer Vielzahl an Baulücken und fehlenden Maßnahmen zur Innenentwicklung reduziert sich der ermittelte Bedarf um 20%. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Sie mit der Planung bereits einen Anteil des angeordneten Bruttowohnsiedlungsbedarfs verbrauchen. Diese Stellungnahme berührt keine Entscheidung nach anderen Rechtsvorschriften.	
23.	Regierungspräsidium Kassel – Dez. Obere Forst- und Jagdbehörde Als Obere Forstbehörde nehme ich zu den vorgelegten Planunterlagen	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Das Die

	gen forstrechtlich und forstfachlich wie folgt Stellung: Da laut vorgelegten Planungsunterlagen augenscheinlich kein Wald betroffen sind, bestehen aus forstfachlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände gegen a) Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes b) Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Röderfeld“. Ich weise darauf hin, dass, falls es im Zuge von bisher nicht näher benannten Kompensationsmaßnahmen zu Rodungen gem. § 12 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) und damit zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart kommen sollte, gem. § 24 Abs. 2 HWaldG beim zuständigen Kreisausschuss des Landkreises Schwalm-Eder die Genehmigung einzuholen ist und nach Abs. 3 die Entscheidung im Benehmen mit der unteren Forstbehörde zu ergreifen hat. Die Rodungsgenehmigung kann nach § 12 Abs. 4 abhängig gemacht werden von dem Nachweis einer flächengleichen Ersatzaufforstung in dem betroffenen Naturraum. Soweit eine Ersatzaufforstung nicht möglich ist, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten. Analog bedarf es bei Waldneuanlagen, die ebenfalls als Kompensationsmaßnahmen in Betracht kommen könnten, gemäß § 14 Abs. 1 HWaldG der Genehmigung durch den zuständigen Kreisausschuss des Landkreises Schwalm-Eder (§ 24 Abs. 2 HWaldG), ebenfalls im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde. Bezüglich des Waldabstandes könnte ggfs. erforderlich sein, den Abstand zum westlich und südwestlich des geplanten Baugebietes gelegenen Waldes bei der Ausweisung der Baugrundstücke zu berücksichtigen. Um Konflikte diesbezüglich zu vermeiden, nehmen Sie bitte Kontakt zum zuständigen Forstamt als fachtechnischer Behörde auf, um anhand standörtlicher Faktoren, der Baumarten etc. den notwendigen Sicherheitsabstand zu ermitteln.	bebaubare Fläche wurde dahingehend reduziert, dass eine Bebauung mit nur noch max. 4 Bauplätzen erfolgt. Rodungsarbeiten sind nicht vorgesehen.
24.	Amt für Bodenmanagement Im Rahmen der Beteiligung des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu der o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt eine entsprechende Korrektur der Flurnummer.

	Die vom Amt für Bodenmanagement Homburg (Efze) wahrzunehmenden Belange werden von der o.g. Bauleitplanung nicht berührt. Hinweis: Das in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan genannte Flurstück 117/67 liegt in der Flur 2 und nicht, wie dort beschrieben in der Flur 3.	
25.	Der Magistrat der Stadt Felsberg Unter Bezugnahme auf o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass der Magistrat der Stadt Felsberg keine Anregungen zu dem o.g. Vorhaben hat.	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Kreisausschuss des SEK – Untere Naturschutzbehörde <u>F-Plan:</u> Zunächst vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Melsungen. Nachfolgend übersenden wir Ihnen die Anregungen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm-Eder-Kreises mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung im weiteren Planverfahren. Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung: 1. Naturdenkmal gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Innerhalb des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Obermelsungen, Flur 3, Flurstück 184/4 im Randbereich zur Kreisstraße K 29 (Malsfelder Straße) eine als Naturdenkmal ausgewiesene Eiche (ND 634.262). Gemäß der Anlage zur Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Schwalm-Eder-Kreis in Verbindung mit § 28 BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Umsetzung der Planung. 2. Biotopschutz gem. § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Belange des Biotopschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand	Beschlussvorschlag: Wird zur Kenntnis genommen. Das Naturdenkmal (ND 634.262) bleibt erhalten. Die in der artenschutzrechtlichen Einschätzung vorgeschlagenen Maßnahmen werden umgesetzt. Aufgrund der Reduzierung der Baufläche auf max. 4 Bauplätzen erfolgt eine erneute Betrachtung sowie eine neue Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung. Der Hinweis in Bezug auf den Pflanzstreifen wird berücksichtigt; es erfolgt eine entsprechende Änderung bzw. Anpassung.

	von der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Melsungen nicht betroffen. 3. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit o.g. Bauleitplanverfahren wurde durch den Dipl.-Biologen Torsten Cloos aus Spangenberg eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet. Mit den vorgelegten Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 (1) BNatSchG i.V.m. § 44 (5) BNatSchG betrachtet. Der Artenschutzbeitrag mit Stand: 30.11.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (Vorgaben zur Baufeldräumung: zeitliche Regelung und Überprüfung der Höhlenstrukturen der vorhandenen Obstgehölze) und der benannten artenschutzrechtlichen Ersatzmaßnahmen (Anbringung von Ersatznisthilfen) das Eintreten der Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden kann. Nur durch die im Artenschutzbeitrag ermittelten Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen können die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten ausgeglichen und die artenschutzrechtlichen Verbotsbestände ausgeschlossen werden. Die Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein. Auf Ebene des Bebauungsplanes hat die planungsrechtliche Zuordnung der im Artenschutzgutachten aufgeführten CEE-Maßnahmen zu erfolgen. 4. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. 5. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen. Hinsichtlich der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bitten wir folgen-
--	---

	de Anregungen und Hinweise zu beachten: Durch die Änderungen des Flächennutzungsplanes als vorbereiten- den Bauleitplan entstehen zunächst keine direkten Beeinträchtigun- gen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähig- keit des Naturhaushaltes. Hierdurch ändert sich die planungsrechtli- che Beurteilung der betroffenen Flächen. Im parallel durchgeführten Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 sind für die im Umweltbericht beschriebenen Eingriffe in Natur und Landschaft geeignete naturschutzfachliche Kompensationsmaß- nahmen festzuschreiben. Die naturschutzfachliche Stellungnahme hierzu erfolgt auf der Ebene der frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Röderfeld“ im Stadtteil Obermelsungen. Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB verweisen wir auf unsere Stellungnahme zur im Parallelverfahren durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113. B-Plan: Zunächst vielen Dank für die gewährte Fristverlängerung zur Abgabe unserer Stellungnahme zu o.g. Bauleitplanverfahren der Stadt Melsungen. Nachfolgend übersenden wir Ihnen die Anregun- gen und Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde des Schwalm- Eder-Kreises mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung im weiteren Planverfahren. Aus den von uns in der Bauleitplanung zu vertretenden Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nehmen wir zu o.g. Maßnahme wie folgt Stellung: 1. Naturdenkmal gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Innerhalb des Geltungsbereiches der 10. Änderung des Flächennut- zungsplanes befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Ober- melsungen, Flur 3, Flurstück 184/4 im Randbereich zur Kreisstraße K 29 (Malsfelder Straße) eine als Naturdenkmal ausgewiesene Eiche (ND 634.262). Gemäß der Anlage zur Verordnung zum Schutze der Naturdenkmale im Schwalm-Eder-Kreis in Verbindung mit § 28
--	--

BNatSchG sind die Beseitigung des Naturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder seiner geschützten Umgebung führen können, verboten. Wir bitten um entsprechende Berücksichtigung bei der Umsetzung der Planung.

2. Biotopschutz gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Belange des Biotopschutzes sind nach derzeitigem Kenntnisstand von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

3. Artenschutz gemäß § 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
Zur Beurteilung der artenschutzrechtlichen Auswirkungen im Zusammenhang mit o.g. Bauleitplanverfahren wurde durch den Dipl.-Biologen Torsten Cloos aus Spangenberg eine artenschutzrechtliche Einschätzung erarbeitet. Mit den vorgelegten Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß §§ 44 (1) BNatSchG i.V.m. 3 44 (5) BNatSchG betrachtet. Der Artenschutzbeitrag mit Stand: 30.11.2020 kommt zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der vorgegebenen Vermeidungsmaßnahmen (Vorgaben zur Baufeldräumung: zeitliche Regelung und Überprüfung der Höhlenstrukturen der vorhandenen Obstgehölze) und der benannten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Ersatznisthilfen) das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden kann. Als vorgezogene artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sind folgende Vorgaben aus dem Artenschutzbeitrag einzuhalten und im Bebauungsplan verbindlich festzuschreiben:

- Ausbringung von insgesamt 10 Vogelnistkästen, davon 3 x Großmeisenkästen,
- 2x Kleinmeisenkästen,
- 3x Halbhöhlenbrüterkästen und
- 2x Baumläuferkästen.

Nur durch die im Artenschutzbeitrag ermittelten Vermeidungsmaßnahmen und die vorgenannten artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen können die Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten ausgeglichen und die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgeschlossen werden. Die

CEF-Maßnahmen müssen in der auf die Entfernung der Gehölze folgenden Brutsaison wirksam sein.

Die Umsetzung und die Funktionsfähigkeit der vorgezogenen artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ist sicherzustellen. Hierzu sind die Maßnahmen unter fachlicher Begleitung (ökologischer Baubegleitung) auszuführen und im Rahmen eines jährlichen Monitorings (Funktionskontrolle und Wartung) zu überwachen.

4. Europäisches Netz „Natura 2000“ gemäß § 31 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Das europäische Schutzgebietsnetz „Natura 2000“ gemäß § 31 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist von der Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

5. Lebensraumtypen gem. Anhang I der FFH-Richtlinie

Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie sind von der Planung ebenfalls nicht betroffen.

Der naturschutzrechtlich erforderliche Ausgleich für die entstehenden Eingriffe durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 113 „Röderfeld“ im Stadtteil Obermelsungen kann innerhalb des Geltungsbereiches nicht in ausreichendem Umfang erbracht werden.

Die grünordnerischen Festsetzungen sind für einen anteiligen Ausgleich geeignet, eine komplette Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft kann innerhalb des Plangebietes hierdurch allerdings nicht erreicht werden. Daher wird in den Planunterlagen darauf verwiesen, dass die Kompensation auf das verbleibende Ausgleichsdefizit anderweitig erbracht werden soll.

Nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind demnach durch die Aufstellung des Bebauungsplanes umfangreiche Eingriffe in Natur und Landschaft gegeben, die nach der bisherigen Planung nicht kompensiert werden. Im weiteren Planverfahren sind zusätzliche Maßnahmen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich festzuschreiben. Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches wäre beispielsweise die Festsetzung einer externen Kompensationsmaßnahme in einem weiteren Teilgeltungsbereich oder aber auch die Zuordnung einer Ökokontomaßnahme möglich.

Bei der Erarbeitung der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes bit-

ten wir zu beachten, dass die vorgelegte Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in Teilen fehlerhaft ist. In der Bestandsbewertung fehlen die vorhandenen einzelbäume/Obstbäume, diese sind anhand ihrer Kronentrauffläche in der Bilanzierung zu ergänzen. Weiterhin ist bei der Berechnung des Zustandes nach Ausgleich/Ersatz die zulässige 50%ige Überschreitung der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO zu berücksichtigen. Die Ausgleichsberechnung ist entsprechend zu überarbeiten.

Bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise:

In diesem Zusammenhang verweisen wir zunächst auf die gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches, die in § 2 Abs. 4 und in der Anlage 1 zum Baugesetzbuch geregelt und bei der Durchführung der Umweltprüfung zu berücksichtigen sind. Danach legt die Gemeinde für jeden einzelnen Bauleitplan in eigener Verantwortung den Umfang und Detaillierungsgrad der zu ermittelnden Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB fest. Diese Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen bildet die Grundlage für die Berücksichtigung der umweltrelevanten Belange in der Abwägung.

Vor dem Hintergrund des Planungsumfanges und Inhaltes des Bauleitplanverfahrens sind aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde vor allem verbindliche Regelungen für den oben benannten naturschutzrechtlichen Ausgleich gem. § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) notwendig. Weitere Gutachten oder Untersuchungen erscheinen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich. Der Umweltbericht ist entsprechend dem Planungsstand fortzuschreiben.

Abschließend bitten wir um Beachtung der nachfolgenden Hinweise: Nach § 4c Baugesetzbuch (BauGB) umfasst die Überwachung durch die Gemeinden auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB (zeichnerisch und textlich festgesetzte Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich) und von Maßnahmen nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

	Wir bitten um entsprechende Beachtung. In der Begründung unter Kap. 2.2 auf Seite 7 wird die Breite des festgesetzten Pflanzstreifens mit 5 m angegeben. Die Planzeichnung weist hier allerdings Breiten zwischen 11 und 13 m auf. Zur Vermeidung von Widersprüchen zwischen Planzeichnung und Begründung bitten wir um entsprechende Anpassung der Begründung.
--	---



